



Dekret Nr. 110 vom 20.04.23
VERÄUßERUNG VON AUßER GEBRAUCH
GESETZTEN BEWEGLICHEN GÜTERN

Die Führungskraft der Landesberufsschule Schlanders

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 32, vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter gegen andere Güter tauschen oder verkaufen kann, unter Berücksichtigung des Artikel 22 Absatz 4, der vorsieht, dass sich das Land das Recht vorbehält, über die von den Schulen nicht mehr benötigten Güter wieder zu verfügen,

hat festgestellt:

dass das Land kein Interesse auf die Kundmachung zur Rücknahme der außer Gebrauch gesetzten Güter gezeigt hat,

verfügt
für folgende außer Gebrauch gesetzte Güter

den Verkauf auf der Homepage der Schule vom 26.11. – 10.12.21 kundgetan zu haben.

Gegenstand	Anschaffungsjahr	Anschaffungswert
S100003401 Kantenleimmaschine Olympic K10001	2007	42.000,00 €
S100003549 Presse Hess 1	2001	14.006,31 €
S100003559 Furnierzusammensetzmaschine Kuper 1	2001	5.267,86 €
S100003570 Furnierschneidemaschine Scheer FM 191	2001	14.161,25 €

Die Schulführungskraft
Virginia Maria Tanzer

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)